

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift**

Band (Jahr): **13 (1959)**

Heft 10: **Van den Broek und Bakema**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mit *Photorapid* in 30 Sekunden eine weisse Kopie



Über 10 000 Apparate

bis heute bei unsern anspruchsvollen und zufriedenen Kunden im Gebrauch. Photorapid-Apparate sind auch für Sie und Ihre Mitarbeiter eine willkommene Entlastung von vielen Schreibearbeiten. In nur 30 Sekunden erhalten Sie jetzt mit Photorapid eine weisse Kopie, welche besser, billiger, originalgetreu und unbeschränkt haltbar ist.

Aus 15 verschiedenen Modellen können wir jedem Gross- oder Kleinbetrieb den geeigneten Apparat liefern. – Verlangen Sie eine unverbindliche Vorführung oder Probeaufstellung eines Photorapid-Apparates. Kundenservice in der ganzen Schweiz. Photorapid-Apparate erhältlich ab **Fr. 590.–**

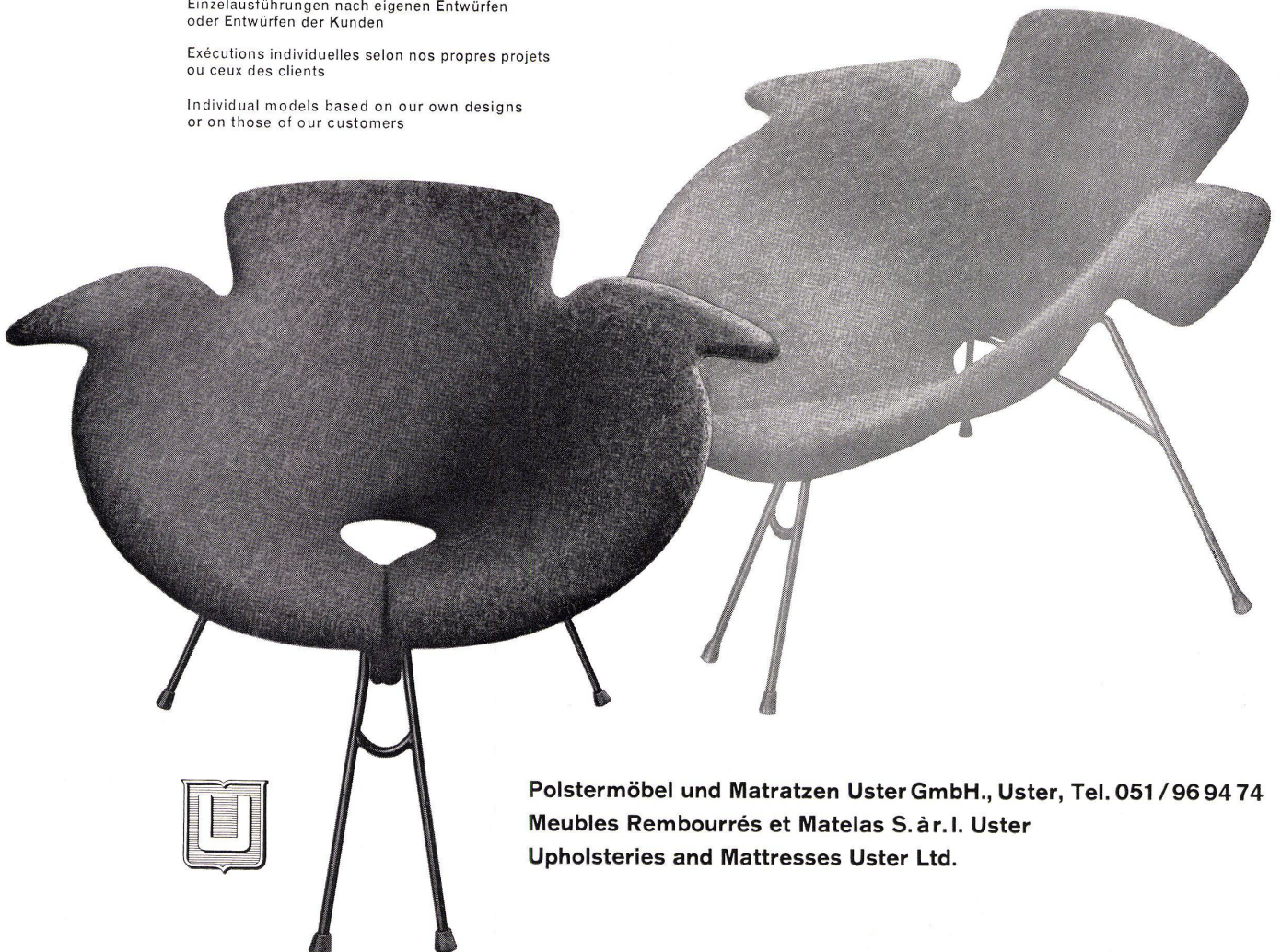
BÜRO-GERÄTE AG ZÜRICH

Badenerstr. 294
Tel. (051) 25 36 88

Einzelausführungen nach eigenen Entwürfen
oder Entwürfen der Kunden

Exécutions individuelles selon nos propres projets
ou ceux des clients

Individual models based on our own designs
or on those of our customers



Polstermöbel und Matratzen Uster GmbH., Uster, Tel. 051/96 94 74
Meubles Rembourrés et Matelas S.à.r.l. Uster
Upholsteries and Mattresses Uster Ltd.

4 gute Trümpfe in der Hand



Wir helfen Ihnen sparen, indem Sie für jede Arbeit den dazu geeigneten Plattentyp beziehen können. Würden wir Ihnen für die unterschiedlichsten Verwendungszwecke immer den gleichen Typ und Qualität empfehlen, so müßten Sie dadurch bei gewissen Arbeiten zu viel bezahlen oder aber die Platte würde nicht allen Anforderungen gerecht. Das vielseitige Homoplax-Sortiment mit seinen vier verschiedenen Plattentypen erlaubt Ihnen in jedem Fall qualitäts- und preiskonform einzukaufen.

Bündner Spanholz Homoplax

Homoplax-Hart

Verwendung: für allseitige Bearbeitung
Mittellage: kompakt, absolut schraub- und nagelfest
Oberfläche: feinspänig, geschlossen für Direktveredelung

Homoplax-Leicht

Verwendung: glatte Flächen mit Umleimer
Mittellage: leicht porös, gute Schraub- und Nagelfestigkeit
Oberfläche: feinspänig, geschlossen für Direktveredelung

Homoplax-Extraleicht

Verwendung: für Mittellagen von Türen und Trennwänden, hohe Wärmeisolation
Mittellage: sehr porös, nicht nagel- und schraubfest
Oberfläche: leicht porös

Homoplax-Einschicht

Verwendung: für Mittellagen, Verschalung, Furnieren von 0,9 mm
Furnierstärke aufwärts
Mittellage: porös, nur bedingt nagel- und schraubfest
Oberfläche: leicht porös, grobspäniger

Homoplax ist durch und durch imprägniert (nicht nur Oberfläche) und ist daher weitgehend immun gegen Feuchtigkeitseinflüsse.



Spanplattenwerk Fideris Aktiengesellschaft, Fideris-Station GR
Tel. 081 - 5 44 63

ungeheure, nach einem trostlosen Rasterplan angelegte Stadtviertel zerstören.

Wien hat natürlich ein paar interessante, ja komische Verkehrsprobleme; aber das ist nicht verwunderlich, weil der Autoverkehr sich hier rascher entwickelt als in den meisten amerikanischen Städten.

Ich habe vor zehn Jahren darüber gesprochen, daß man in Wien verschiedene Parkplätze reservieren und einige zerbotene Gebäude wegen des künftigen Autoverkehrs nicht aufbauen sollte. Aber man sagte mir damals: «Wir werden ja nicht so viele Autos haben, das ist ja lächerlich!» Aber heute sind die Autos da, und es wäre gut, wenn viele von den Gebäuden, die wiederaufgebaut worden sind, nicht stehen würden.

Es gibt aber noch viele Möglichkeiten, das Verkehrsproblem in Wien zu lösen; und es ist vielleicht nicht nur leichter, sondern auch viel wichtiger, es in Wien zu lösen als in den meisten amerikanischen Städten, wo das soziale, kulturelle, künstlerische und wirtschaftliche Leben in den inneren Stadtteilen nicht so entwickelt ist wie in Wien. Manche amerikanische Städte sind heute durch Parkplätze und verbreiterte Straßen so aufgelockert, daß der ganze Stadtkern aussieht wie ein großer Parkplatz. Wenn solches in Wien passieren sollte, wäre das ein großer menschlicher, kultureller und künstlerischer Verlust.

Wenn man eine Fliegeraufnahme von Rochester betrachtet, erblickt man einen riesigen Parkplatz mit ein paar verstreuten Gebäuden, die wie Brandruinen dastehen. Zuerst freuen sich die Leute; sie hatten endlich genug Parkplatz! Nun geht keiner mehr hin, weil dort niemand mehr etwas zu tun hat; so sind die Parkplätze plötzlich überflüssig geworden.

Wien ist meiner Meinung nach auch aus einem anderen Grunde glücklich zu nennen: Es hat jetzt einen Stadtplaner. Die meisten amerikanischen Städte haben Stadtplaner; aber sehr selten sind diese Leute große und starke Persönlichkeiten, weil hervorragende Architekten gewöhnlich nicht das Opfer bringen wollen, für eine Behörde zu arbeiten, da es einträglicher ist, im Privatberuf zu bleiben. Wenn Professor Rainer die Unterstützung findet, die er verdient, sollte es möglich sein, Wien die Zerstörungen zu ersparen, die andere Städte durch das Automobil erlitten haben und die in manchen Fällen schwerer sind als die Schäden, die von Bomben herrühren.

Rudolf Wegmann

Der Honoraranspruch des Architekten für die vorbereitende Beratung des Bauherrn

Vor Erteilung eines definitiven Auftrages zur Erstellung, Abänderung oder Erweiterung eines Bauwerkes pflegt sich der Bauherr in der Regel zuerst durch einen Architekten bezüglich der generellen Möglichkeiten der Ausführung des Bauprojektes und bezüglich der mutmaßlichen Kosten beraten zu lassen. Wird der zu diesem Zweck zu Rate gezogene Architekt in der Folge mit der Leitung der betreffenden Bauarbeiten betraut, so kann er bei der Berechnung seines Honorars den Arbeitsaufwand für diese Präliminarien miteinkalkulieren. Nicht selten kommt es indessen vor, daß sich der Bauherr nachträglich doch nicht zur Ausführung der in Aussicht genommenen Bauarbeiten entschließen kann, oder daß er in der Folge einen andern Architekten mit der Leitung und Überwachung der betreffenden Bauarbeiten betraut. In diesen letzteren Fällen erhebt sich dann die Frage, ob der ursprünglich zu Rate gezogene Archi-

tekt für die von ihm geleistete Arbeit ein Honorar beanspruchen kann.

Das zwischen dem Bauherrn und dem Architekten bestehende Rechtsverhältnis ist ein Auftrag im Sinne von Art. 394ff des Schweizerischen Obligationenrechtes. Gemäß Art. 394, Abs. 3 OR ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Beauftragten für die von ihm geleistete Arbeit eine Vergütung zu leisten, sofern eine solche entweder ausdrücklich verabredet wurde, oder aber für die Erledigung der betreffenden Art von Auftrag üblich ist. In der Praxis kommt es nun nur ganz selten vor, daß sich ein Architekt für eine solche rein vorbereitende Beratung eines Bauherrn ausdrücklich und im voraus einen entsprechenden Honoraranspruch ausbedingt. In der weitaus überwiegenden Anzahl aller Fälle wird zwischen den Parteien bezüglich eines Honoraranspruchs nichts vereinbart. Die Frage, ob der Architekt für eine solche reine Beratung des Bauherrn ein Honorar beanspruchen kann, ist dann also in diesem Falle identisch mit der Frage, ob eine solche Vergütung als «üblich» im Sinne der vorstehend zitierten Gesetzesbestimmung betrachtet werden kann.

Man sollte meinen, daß diese im Wirtschaftsleben wohl fast täglich auftauchende Frage durch die Praxis bereits eine endgültige grundsätzliche Regelung gefunden hätte. Dies trifft indessen keineswegs zu. Es zeigt sich vielmehr, daß die Rechtsprechung von einer einheitlichen generellen Regelung dieser Rechtsfrage einstweilen noch weit entfernt ist. Dies hängt wohl weitgehend damit zusammen, daß sich bei diesem Problem regelmäßig zwei verschiedene Standpunkte gegenüberstehen, denen man beidene eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann. Der Bauherr seinerseits stellt sich regelmäßig auf den Standpunkt, daß diese vorbereitende Beratung von seiten des Architekten nichts anderes darstelle als eine Offerte, die ebenso wenig einen Anspruch auf eine Honorierung begründe, wie die Offerte für irgend eine andere Art von Dienstleistung. Der Architekt hingegen kann mit Recht darauf hinweisen, daß die von ihm zu leistende Arbeit den Aufwand für die Offertstellung einer Baufirma oder eines Bauhandwerkers bei weitem übersteige, und daß sie deshalb nicht entschädigungslos geleistet werden könne. Diese grundsätzliche Kontroverse hat in der Praxis dazu geführt, daß die Gerichte bis anhin im wesentlichen immer nur kasuistisch, vom Einzelfall ausgehend, entweder das Vorliegen einer bloßen Offerte angenommen und damit den Honoraranspruch vereint, oder aber die vom Architekten zu leistende schöpferische Arbeit in den Vordergrund gestellt und damit den Anspruch desselben auf ein Entgelt bejaht haben. Dabei wird in der Regel einfach darauf abgestellt, ob es sich bei der vom Architekten geleisteten Arbeit mehr um oberflächliche und nicht ins Einzelne gehende Skizzen und um lediglich summarische Kostenberechnungen handelt, oder aber um detaillierte und bereits für die unmittelbare Ausführung verwendbare Baupläne und einläufige genaue Kostenvorschläge. Geht man indessen lediglich von diesen Gesichtspunkten aus, so ist die Grenze zwischen bloßer Offerte und entschädigungspflichtiger Facharbeit naturgemäß durchaus fließend. Kommt es daher zwischen Bauherr und Architekt wegen der Frage der Entschädigungspflicht zu einem Rechtsstreit und zum Prozeß, so wird es sich beim Ausgang des Prozesses oft mehr um ein gewisses Lotteriespiel als um die Entscheidung einer klaren Rechtsfrage handeln.

Man muß daher feststellen, daß weder das Gesetz, noch die Gerichtspraxis oder die Doktrin eine eindeutige Antwort geben auf die Frage, ob und inwieweit ein Architekt für die vorgängige Beratung eines Bauherrn eine Entschädigung beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn diese Beratung mit der Anfertigung von Skizzen und mit der Erstellung von Kostenberechnungen verbunden war.